D&O-VERSICHERUNG

BE SAFE!

KURZINFORMATION

VERSICHERUNGSUMFANG

Der Deckungsumfang einer D&O-Versicherung umfasst die Freistellung von berechtigten sowie die Abwehr von unberechtigten Haftpflichtansprüchen. Der D&O-Versicherer gewährt weltweit Versicherungsschutz für den Fall, dass versicherte Personen wegen Pflichtverletzungen für einen Vermögensschaden erstmals schriftlich in Anspruch genommen werden (Claims-Made-Prinzip).

Wesentliche Bestandteile der D&O-Versicherung sind beispielsweise die

- unbegrenzte Rückwärtsversicherung
- unverfallbare Nachmeldefrist
- umfangreiche vorsorgliche Rechtsberatung
- Kontinuitätsgarantie

INNENHAFTUNG

Der überwiegende Anteil von D&O-Haftungsfällen liegt im Bereich der sogenannten Innenhaftung des Managers gegenüber dem eigenen Unternehmen. Die einschlägigen Anspruchsgrundlagen für die Innenhaftung sind §§ 93 AktG sowie 43 GmbHG.

Beispiele für die Innenhaftung

- Mangelhafte Überwachung von Mitarbeitern
- Verjährenlassen berechtigter Forderungen
- Unterlassene Bonitätsprüfung hinsichtlich neuer Kunden
- Übernahme anderer Gesellschaften für einen überhöhten Preis
- Unterlassene Inanspruchnahme von Subventionen
- Fehlerhafte Investitionsentscheidungen
- Beibehaltung umweltgefährdender Produktionsanlagen
- Verstöße gegen Wettbewerbsrecht
- Unwirksame Kündigung gegenüber Mitarbeitern
- Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen

AUSSENHAFTUNG

Neben Innenhaftungsfällen ist von der D&O-Versicherung auch die sogenannte Außenhaftung gedeckt. Darunter werden Schadenersatzansprüche von Dritten verstanden. Dies können beispielsweise Aktionäre, Gesellschafter des Unternehmens, Lieferanten, Kunden, Wettbewerber oder der Staat sein. Neben den Organmitgliedern haftet in der Regel auch das Unternehmen.

Beispiele für die Außenhaftung

- Verspäteter Insolvenzantrag
- Verstoß gegen Wettbewerbs- oder Markenrechte
- Ansprüche des Insolvenzverwalters
- Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Ansprüche des Fiskus (z. B. Arbeitnehmeranteil Lohnsteuer)
- Rückforderung von FördermittelnOffenbarung von Geschäftsgeheimnissen

D&O-VERSICHERUNG

BE SAFE!

KURZINFORMATION

VERSICHERTE PERSONEN

Versicherte Personen sind beispielsweise

- Mitglieder der geschäftsführenden Organe (z. B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Verwaltungs-, Bei- und Aufsichtsräte)
- Ständige und besondere Vertreter
- Mitglieder der Vertreterversammlung (§ 43a GenG), Generalbevollmächtigte, Prokuristen und leitende Angestellte
- Gesellschafter, Mitglieder der Gesellschafterausschüsse und ihre jeweiligen Vertreter
- Beauftragte für den Bereich Compliance, Datenschutz, Geldwäsche, Arbeitsschutz, Sicherheit und Umwelt
- Versammlungsleiter von Haupt-, Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen
- Betriebsratsmitglieder
- Vereinsvorstände, -aufsichtsräte, Schatzmeister

Der Versicherungsschutz umfasst sowohl die Tätigkeit fürdie Versicherungsnehmerin als auch für Tochtergesellschaften sowie mitversicherte Unternehmen.

AUSSCHLÜSSE

Die Ausschlüsse in einer D&O-Versicherung sollten sich auf wenige beschränken. Wichtig ist, dass Ausschlüsse klar und abschließend definiert sind.

Die HPDO kennen regelmäßig nur die folgenden Ausschlüsse:

- direkt vorsätzliche Pflichtverletzung (dolus directus) der in Anspruch genommenen
- Schadenersatzansprüche, die Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. „punitive“ oder „exemplary damages“) zur Folge haben, sofern ein gesetzliches Versicherungsverbot entgegensteht.
- Personen- und Sachschäden, wobei sämtliche Vermögensfolgeschäden mitversichert sind
- Vorvertragliche Kenntnis von Pflichtverletzungen oder Schäden beim Vorliegen von Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland sowie den Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.